

Gestaltungsrichtlinien für den Neuen Friedhof und den St. Gertruden Kirchhof

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 11. Dezember 2023 für die Friedhöfe der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Abdeckungen von Gräbern mit Steinplatten sind auf maximal zwei Drittel der Gesamtfläche einer Grabstätte zulässig.
- (4) Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt, oder vergleichbaren Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unzulässig.
- (5) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf die Höhe der Bäume und Sträucher 150 cm nicht überschreiten. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (6) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen den Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG.
- (7) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Wünschenswert sind Steine, die aus fairem Handel stammen (vgl. §41 FhG). Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben. Grabmale gelten insbesondere dann als überproportional groß, wenn sie eine Höhe von 150 cm übersteigen
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
 - e) Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen könnte.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger der Haftung für die Inhalte freizustellen.

5. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld, Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgrabstätten sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.